

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch(BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn.1 – 3).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse beschließt der Haupt- und Finanz- ausschuss die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt und wird mit offengelegt.
Die textlichen Festsetzungen des BP Nr. 24 werden nicht geändert.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.